

CASTOR INTERNATIONAL

Der internationale Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns

Mitarbeiterangebot 2019

BEIBLATT FÜR ÖSTERREICH

Sie wurden eingeladen im Rahmen des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans des VINCI-Konzerns, CASTOR INTERNATIONAL, in Aktien zu investieren. Dieses Dokument enthält die für Österreich relevanten Bedingungen und ergänzt die Dokumente dieses Programms (Regeln des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans des VINCI-Konzerns und die Bestimmungen zum FCPE), die Informationsbroschüre und den Zeichnungsantrag. Es beinhaltet auch eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerrechtlichen Konsequenzen Ihres Investments. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber einen persönlichen, finanziellen oder steuerlichen Rat in Zusammenhang mit diesem Angebot geben werden.

Bitte lesen die untenstehenden Informationen sorgfältig durch bevor Sie die Entscheidung treffen, zu investieren.

Wertpapierrechtlicher Hinweis

Dieses Mitarbeiterangebot ist gemäß Art 4 Abs. 1 lit. e der EU Prospektrichtlinie (2003/71/EC in der geltenden Fassung) und der nationalen Umsetzung der Richtlinie durch das Kapitalmarktgesetz von der Prospektspflicht ausgenommen.

Vorzeitige Ausstiegsgründe

Ihr Investment im Rahmen dieses Angebots muss für die Dauer von drei Jahren von Ihnen gehalten werden, außer in bestimmten Fällen, in denen Sie zur vorzeitigen Einlösung der FCPE-Anteile berechtigt sind:

- (i) Ihre Behinderung,
- (ii) Ihr Tod,
- (iii) Beendigung Ihres Arbeitsvertrages,
- (iv) Ihr Arbeitgeber ist nicht mehr Mitglied der VINCI-Gruppe (teilnehmende Gesellschaft) aufgrund einer Herabsetzung der Eigentums- oder Kontrollverhältnisse von VINCI.

Diese vorzeitigen Ausstiegsgründe sind durch den internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns mit Bezug auf das französische Recht definiert und sind im Sinne des französischen Rechts zu interpretieren und anzuwenden. Sollte ein oben genannter Ausstiegsgrund vorliegen und kann dieser nachgewiesen werden, ist eine schriftliche Bestätigung Ihres Arbeitgebers notwendig.

Im Falle eines vorzeitigen Rückkaufs Ihrer FCPE-Anteile, werden Sie nicht mehr berechtigt sein, Bonus Aktien (Gratisaktien) zu erhalten. Beachten Sie bitte, dass Sie in gewissen Fällen, die im internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan festgelegt sind und in der Informationsbroschüre zusammengefasst werden, und unabhängig von einer vorzeitigen Rückkaufsanfrage, zur Zahlung einer Barablöse anstelle der Lieferung von Bonus Aktien (Gratisaktien) berechtigt sein können.

Das Zeichnungsverfahren

Sie können am vorliegenden Angebot durch Abgabe eines Zeichnungsantrages in Papierform teilnehmen. Wenn Sie den Zeichnungsantrag in Papierform abgeben, muss Ihr Antrag bei Ihrer Personalabteilung zusammen mit der Zahlung des Zeichnungspreises einlangen.

Der Zeichnungsantrag kann auch elektronisch über die Website www.ors.amundi-ee.com/a/cp/castor2019 eingereicht werden. Für das Login geben Sie Ihren persönlichen Benutzernamen und das dazugehörige Passwort ein, die Sie separat erhalten haben. Die elektronische Zeichnung ist nur gültig, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt.

Erfolgt die Zeichnung sowohl elektronisch als auch in Papierform, geht die elektronische Zeichnung in jedem Fall vor, und zwar ungeachtet ihres Datums. In diesem Fall wird der Zeichnungsantrag in Papierform mit der dazugehörigen Zahlung nicht bearbeitet.

Steuerliche Informationen

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält allgemeine Grundsätze zur erwarteten Besteuerung von Mitarbeitern, die nach österreichischem Steuerrecht sowie dem Abkommen zwischen Österreich und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 26. März 1993 (das „Abkommen“) in Österreich ansässig sind. Die nachfolgend angeführten steuerlichen Konsequenzen sind in Übereinstimmung mit dem aktuell anzuwendenden Abkommen, den österreichischen und französischen Steuergesetzen und Verwaltungspraxen beschrieben. Diese Grundsätze und Gesetze können sich im Laufe der Zeit ändern. Mitarbeiter sollten auch ihre persönliche Situation berücksichtigen.

Für eine konkrete Auskunft betreffend die steuerlichen Folgen der Zeichnung von VINCI-Aktien sollten Sie Ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Diese Zusammenfassung dient nur der Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder abschließende Auskunft.

I. Besteuerung im Zusammenhang mit der Zeichnung von Aktien über den FCPE:

Aktien, die mit Ihrem persönlichen Beitrag gezeichnet werden, werden in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung vom den FCPE CASTOR INTERNATIONAL (einem nach französischem Recht errichteten gemeinschaftlichen Mitarbeiterbeteiligungsfonds – *Fonds commun de placement d'entreprise*) für Sie in der Funktion als Treuhänder gehalten. Die von Ihnen über den FCPE gehaltenen Anteile bescheinigen Ihr Investment. Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch Sie über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2019, der in Folge in den FCPE verschmolzen wird.

A. Besteuerung in Frankreich

Sie unterliegen weder im Zeitpunkt der Zeichnung noch im Zeitpunkt der Einlösung Ihrer FCPE-Anteile mit diesen in Frankreich einer Steuer oder Sozialbeiträgen. Sofern Ihr Investment über den FCPE gehalten wird, unterliegen Sie mit den von VINCI ausbezahlten und vom FCPE in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung reinvestierten Dividenden in Frankreich nicht der Steuer oder Sozialbeiträgen.

B. Besteuerung in Österreich

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die bei Zeichnung anfallen können

Im Zeitpunkt der Übertragung der gezeichneten VINCI-Aktien an den FCPE unterliegt die Differenz, sofern es eine solche gibt, zwischen dem Zeichnungspreis (Kaufpreis) und einem höheren Marktpreis (Kurswert) der VINCI-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den FCPE der österreichischen Besteuerung. Dieser Vorteil unterliegt als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis der Steuer, weshalb Lohnsteuer einzubehalten ist. Der anzuwendende Steuersatz hängt von Ihrem persönlichen Einkommen ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuertarif mit Steuersätzen von derzeit bis zu 50 % (für jährliche Einkommensteile über 90.000 €) und 55 % in der höchsten Steuerklasse (für jährliche Einkommensteile über € 1 Million). Der letztgenannte Steuersatz ist für Kalenderjahre ab 2016 bis 2020 anwendbar.

Die Lohnsteuer wird von Ihrem Arbeitgeber in dem Monat, in welchem die Aktien an den FCPE geliefert werden, berechnet und einbehalten.

Der steuerbare Vorteil ist bis zu einem Betrag von 3.000,- € pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei, vorausgesetzt, dass die Aktien von Ihnen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gehalten werden. Der fünfjährige Zeitraum berechnet sich ab dem 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dem die Lieferung der Aktien erfolgte (d.h. werden die Aktien 2019 geliefert, so endet der fünfjährige Zeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 2024). Obwohl die auf Ihr Investment anzuwendende Behaltefrist gemäß dem CASTOR INTERNATIONAL Programm nur drei Jahre beträgt, müssen Sie eine steuerliche Behaltefrist von fünf Jahren erfüllen, um von der Steuerbefreiung zu profitieren. In einem solchen Fall müssen Sie während dieses fünfjährigen Zeitraums Ihrem Arbeitgeber bis zum 31. März jeden Jahres nachweisen, dass die Aktien weiterhin von Ihnen gehalten werden und bei einer in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank deponiert sind.

Falls die Aktien vor Ablauf der steuerlichen Behaltefrist von fünf Jahren verkauft oder unter Lebenden verschenkt werden, wird der ursprünglich steuerfreie Betrag zum Zeitpunkt der Veräußerung steuerpflichtig, es sei denn die Veräußerung erfolgt bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses. In diesem Fall ist der ursprünglich steuerfreie Betrag nicht zu versteuern.

Der zu versteuernde Betrag unterliegt auch Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von etwa 40 % (davon werden vom Arbeitgeber etwa 18 % von Ihrem Einkommen einbehalten und etwa 22 % vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung bezahlt), sofern der steuerfreie Betrag von 3.000,-€ überschritten wird. Im Jahr 2019 ist die Höchstbeitragsgrundlage 5.220€ pro Monat und für Sonderzahlungen 10.440€ pro Jahr. Zusätzlich hat der Arbeitgeber Lohnnebenkosten in Höhe von etwa 8,8 % bis 8,9 % des Bruttogehalts/-vorteils zu zahlen. Falls Ihr Gehalt nicht ausreicht, müssen Sie an Ihren Arbeitgeber den Differenzbetrag überweisen.

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die anfallen können, wenn Sie Dividenden vom FCPE erhalten und diese reinvestiert werden

Dividenden, sofern welche ausbezahlt werden, unterliegen einer besonderen Einkommensteuer in Höhe von 27,5%. Da die Aktien im Ausland hinterlegt sind, wird diese besondere Einkommensteuer von den Abgabenbehörden aufgrund Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung vorgeschrieben. Das Formular E1 kann unter <https://www.bmf.gv.at/> (unter „Formulare“) heruntergeladen werden.

Die 27,5 %-ige Besteuerung von Kapitaleinkünften stellt eine endgültige Besteuerung dar („Endbesteuerung“). Allerdings besteht für Einkünfte aus Kapitalvermögen die Möglichkeit, diese Einkünfte auf Antrag zusammen mit den anderen Einkünften zu veranlagen. In einem solchen Fall kommt der Steuersatz der veranlagten Einkünfte (einschließlich der zu besteuernenden Dividenden) zur Anwendung. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem Steuerberater geklärt werden. Dividenden unterliegen der österreichischen Besteuerung unabhängig davon, ob sie im FCPE reinvestiert werden oder nicht.

Für Dividenden, die im FCPE reinvestiert werden, sollten Sie eine jährliche Mitteilung mit einer Auflistung der Beträge erhalten, die den Betrag der von der Gesellschaft ausbezahlten und durch den FCPE in Ihrem Auftrag reinvestierten Dividenden angibt.

Bei der Ausschüttung von Dividenden fallen keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnnebenkosten an.

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die im Zeitpunkt der Einlösung der FCPE-Anteile anfallen können

Falls Sie am Ende der Behaltefrist nicht die Einlösung Ihrer Anteile beantragen, kommt es zu keiner automatischen Besteuerung. Bei Barablöse der Anteile unterliegen die Veräußerungsgewinne der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 %.

Der steuerpflichtige Gewinn, sofern es zu einem kommt, errechnet sich aus (i) erhaltener Barablöse minus (ii) dem Marktpreis der VINCI-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den FCPE oder dem Zeichnungspreis (Kaufpreis), falls dieser am Tag der Übertragung höher ist als der Marktpreis der VINCI-Aktien. Grundsätzlich müssen Sie Ihre Einkommensteuer der Abgabenbehörde bis Ende April, bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni, des dem Verkauf der Aktien folgenden Jahres erklären.

Veräußerungsgewinne unterliegen keinen Sozialversicherungsbeiträgen und keinen Lohnnebenkosten.

Bitte beachten Sie die möglichen steuerlichen Konsequenzen einer Einlösung vor Ablauf der oben angeführten steuerlichen Behaltefrist von fünf Jahren.

II. Steuern im Zusammenhang mit der Gewährung von Bonus Aktien (Gratisaktien) durch VINCI:

Neben Ihrer Zeichnung bekommen Sie das Recht gewährt, VINCI-Aktien gratis zu erhalten („Bonus Aktien“), sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm (*International Employee Shareholding Plan*) festgehalten und in der Informationsbroschüre zusammengefasst sind. Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, werden diese Aktien am Ende der Behaltefrist der gezeichneten Aktien im Jahr 2022 in den FCPE, der die Aktien in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung halten wird, übertragen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie sich dafür entscheiden, Aktien anstatt von Anteilen bei einem auf Ihren Namen lautenden Konto zu hinterlegen. In gewissen Fällen sind Sie berechtigt, die Auszahlung eines Geldbetrages anstatt der Lieferung von Bonus Aktien durch Ihren Arbeitgeber, wie im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm dargelegt und in der Informationsbroschüre zusammengefasst, zu verlangen.

A. Besteuerung in Frankreich

Sie unterliegen mit der Gewährung, der Lieferung und dem Verkauf der VINCI-Aktien in Frankreich nicht der Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Nach der Lieferung der Bonus Aktien hängt die Besteuerung von Dividenden, die Sie im Zusammenhang mit den VINCI-Aktien erhalten, von der Entscheidung ab, ob Sie die Bonus Aktien über den FCPE in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung oder direkt halten (siehe dazu unten).

B. Besteuerung in Österreich

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die im Zeitpunkt der Gewährung des Rechts zum Bezug von Bonus Aktien durch VINCI anfallen können

Im Zeitpunkt der Gewährung des Rechts auf Bezug von Bonus Aktien von VINCI fallen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an. Besteuert werden die Bonus Aktien erst im Zeitpunkt ihrer Lieferung.

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die im Zeitpunkt der Lieferung der Bonus Aktien anfallen können

Die Lieferung der Aktien an den FCPE ist ein steuerpflichtiges Ereignis.

Der steuerbare Vorteil entspricht dem Marktwert (Börsenkurs) der VINCI-Aktien am Tag der Übertragung. Dieser Betrag ist als Einkommen aus dem Dienstverhältnis zu versteuern und unterliegt somit der Lohnsteuer. Der anzuwendende Lohnsteuersatz hängt von Ihrem persönlichen Gesamteinkommen ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuertarif mit Steuersätzen von derzeit bis zu 50 % (für jährliche Einkommen über 90.000€) und 55 % in der höchsten Steuerklasse (für jährliche Einkommensteile über € 1 Million). Der letztgenannte Steuersatz ist für Kalenderjahre ab 2016 bis 2020 anwendbar.

Die Lohnsteuer wird von Ihrem Arbeitgeber in dem Monat, in dem die Aktien auf Sie übertragen werden, berechnet und einbehalten.

Der steuerbare Vorteil ist bis zu 3.000,- € pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei, sofern die übertragenen Aktien von Ihnen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gehalten werden. Diese steuerliche Behaltefrist von 5 Jahren beginnt am 1. Jänner des Jahres, nach Ablauf des Jahres in dem die Lieferung der Aktien erfolgte (d.h. werden die Aktien 2022 geliefert, endet die fünfjährige Behaltefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2027). Falls Sie von der Steuerbefreiung profitieren möchten, müssen Sie neben der Einhaltung der fünfjährigen Behaltefrist weiters während dieser Behaltefrist jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres nachweisen, dass Sie die Aktien halten und die Aktien bei einer in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank hinterlegt sind.

Falls die Aktien vor Ablauf der steuerlichen Behaltefrist von fünf Jahren verkauft oder unter Lebenden verschenkt werden, wird der ursprünglich steuerfreie Betrag zum Zeitpunkt der Veräußerung steuerpflichtig, es sei denn die Veräußerung erfolgt bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses. In diesem Fall ist der ursprünglich steuerfreie Betrag nicht zu versteuern.

Der steuerbare Vorteil unterliegt ebenfalls Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von etwa 40 % (davon werden vom Arbeitgeber etwa 18 % von ihrem Einkommen einbehalten und etwa 22 % vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung bezahlt), sofern der steuerfreie Betrag von 3.000,-€ überschritten wird. Im Jahr 2019 ist die Höchstbeitragsgrundlage 5.220€ pro Monat und für Sonderzahlungen 10.440,-€-pro Jahr. Zusätzlich hat der Arbeitgeber Lohnnebenkosten zwischen etwa 8,8 % und 8,9 % des Bruttogehalts/-vorteils zu zahlen. Falls Ihr Gehalt nicht ausreicht, müssen Sie an Ihren Arbeitgeber den Differenzbetrag überweisen.

Dasselbe Steuersystem gilt, wenn Sie Bonus Aktien direkt halten.

Wenn Sie Ihre Bonus Aktien im Zeitpunkt der Lieferung unmittelbar verkaufen, fallen keine darüberhinausgehenden Steuern an.

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die auf Dividenden entfallen können, die nach der Lieferung der Bonus Aktien an Sie ausgeschüttet werden

Dividenden, die entweder über den FCPE in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung reinvestiert werden oder nicht, unterliegen einer besonderen Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Sind die Bonus Aktien im Ausland hinterlegt, wird die besondere Einkommensteuer von der Abgabenbehörde aufgrund Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung vorgeschrieben (Das Formular E1 kann unter <https://www.bmf.gvat/> unter „Formulare“ heruntergeladen werden). Andersfalls (wenn Sie sich dazu entscheiden Ihre Bonus Aktien bei einer Bank in Österreich zu hinterlegen), wird die Steuer von der auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten.

In beiden Fällen stellt die 27,5%-ige Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen eine endgültige Besteuerung dar („Endbesteuerung“). Allerdings besteht für Einkünfte aus Kapitalvermögen die Möglichkeit, diese Einkünfte auf Antrag zusammen mit den anderen Einkünften zu veranlagern. In einem solchen Fall kommt der persönliche auf Grundlage der veranlagten Einkünfte (einschließlich des Kapitalvermögens) berechnete Steuersatz zur Anwendung. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem Steuerberater geklärt werden.

Für Dividenden, die über den FCPE in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung reinvestiert werden, sollten Sie eine jährliche Mitteilung mit einer Auflistung der Beträge erhalten, die den Betrag der von der Gesellschaft ausbezahlten und durch den FCPE in Ihrem Auftrag reinvestierten Dividenden angibt.

Wenn Sie sich entscheiden Ihre Bonus Aktien direkt zu halten, beachten Sie bitte, dass Dividenden, sofern welche ausgeschüttet werden, auch einer Besteuerung in Frankreich unterliegen (Besteuerung in Höhe von 12,80 %⁽¹⁾). Falls Sie überlegen die Bonus Aktien direkt zu halten, sollten Sie rechtzeitig weitere Beratung betreffend die Besteuerung von Dividenden einholen, damit eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann.

Bei der Ausschüttung von Dividenden fallen keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnnebenkosten an.

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die im Zeitpunkt der Einlösung Ihrer FCPE-Anteile anfallen können

Falls Sie die Einlösung Ihrer Anteile, die Ihren Bonus Aktien entsprechen, nicht beantragen, kommt es zu keiner automatischen Besteuerung.

Bei Barablöse der Anteile unterliegen die Veräußerungsgewinne der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz von 27,5%. Der steuerpflichtige Gewinn ist die Differenz zwischen dem damaligen Marktpreis (Börsenkurs) der an den FCPE übertragenen Bonus Aktien und der Barablöse, die für die Einlösung geleistet wurde.

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Einkommensteuer der Abgabenbehörde bis Ende April, bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni, des dem Verkauf der Aktien folgenden Jahres erklären.

Falls Sie sich entscheiden, Ihre Bonus Aktien direkt (auf Ihrem persönlichen Wertpapierkonto) zu halten, ist zu beachten, dass der Verkauf dieser Aktien ebenfalls der oben beschriebenen Besteuerung unterliegt, außer eine österreichische auszahlende oder depotführende Stelle ist involviert, in einem solchen Fall wird die Steuer von der auszahlenden oder depotführenden Stelle eingehoben.

Veräußerungsgewinne unterliegen keinen Sozialversicherungsbeiträgen und keinen Lohnnebenkosten.

Bitte beachten Sie die möglichen steuerlichen Konsequenzen einer Einlösung vor Ablauf der oben angeführten steuerlichen Behaltefrist von fünf Jahren.

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die anfallen können, wenn Ihnen anstatt der Bonus Aktien eine Barabfindung gewährt wird

Wenn Sie anstatt der Lieferung von Bonus Aktien zur Zahlung einer Barabfindung von Ihrem Arbeitgeber berechtigt sind, ist der Betrag dieser Barabfindung in Österreich steuerpflichtig. Der anzuwendende Lohnsteuersatz hängt von Ihrem persönlichen Gesamteinkommen ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuersatz mit derzeit 50 % für jährliche Einkommen über 90.000 € und 55 % in der höchsten Steuerklasse (für jährliche Einkommensteile über 1 Million Euro). Der letztgenannte Steuersatz ist für Kalenderjahre ab 2016 bis 2020 anwendbar.

Sie werden in Österreich auch sozialversicherungspflichtig. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihrem Arbeitgeber von Ihrem Gehalt abgezogen. Die Steuerbefreiung von 3.000,- € kommt nicht zur Anwendung.

III. Verpflichtende Meldungen im Zusammenhang mit Aktien, die durch einen FCPE gehalten werden, und Bonus Aktien

Damit die Steuerbefreiung betreffend dem zu versteuernden und bei der Lieferung der Bonus Aktien realisierten Gewinn zur Anwendung kommt (die Steuerbefreiung ist auf einen zugewendeten Aktienwert von 3.000,- € pro Jahr und Mitarbeiter begrenzt), benötigt Ihr Arbeitgeber jährlich bis zum 31. März einen Nachweis, dass Sie die Aktien weiterhin halten und die Aktien bei einer in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank hinterlegt sind.

Für Dividenden wird die besondere Einkommensteuer von der Abgabenbehörde aufgrund Ihrer jährlichen persönlichen Einkommensteuererklärung vorgeschrieben.

Im Fall der Einlösung Ihrer Anteile, müssen Sie die Einkommensteuer ebenfalls gegenüber der Abgabenbehörde in der Einkommensteuererklärung erfassen.

Einkommensteuererklärungen sind grundsätzlich bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des der Dividende bzw. Einlösung der Anteile folgenden Jahres einzureichen.

(1) Der Steuersatz erhöht sich auf 75 %, wenn Dividenden auf ein Bankkonto gezahlt werden, dass in einem Nicht-Kooperativen Staat oder Territorium «NCST» eröffnet wurde. Ab dem 1. Januar 2018 umfasst die Liste der Staaten und Gebiete, die als NCST gelten, Botswana, Brunei, Guatemala, Marshallinseln, Nauru, Niue und Panama.